

Fassung sicher erst unter Pippin oder Karl gebildet wurde, von dem Römer gesagt: 'Se iuratores non potuerit invenire, . . . ad inium ambulet' (XIV, 2; XVI, 3)¹. In der Aufzeichnung über die Frankfurter Synode von 794 (c. 9; MG. Capitularia I, 75; auch MG. Concilia II, 167) heisst es von einem Bischof, der verklagt ist: 'Qui episcopus, dum cum quibus iuraret non invenisset, elegit sibi ipse, ut suus homo ad Dei iudicium iret . . .'. Bemerkenswert ist hier, dass der Bischof seinen Mann für sich die Hand ins siedende Wasser legen lässt und sich nicht selber der gefährlichen Probe unterzieht. Ausserdem wird nach der Lex Ribuaria (XXX, 1. 2) und nach karolingischen Kapitularien auch Knechten gegenüber das Ordal angewandt. Der Herr, der für die Unschuld seines Knechtes nicht eidlich eintreten will, hat ihn nach jenem Gesetz über vierzehn Nächte ad igneum zu praesentieren. Verbrennt der Sklave seine Hand, so muss der Herr die gesetzliche Sklavenbusse (s. Titel XXIX) für ihn zahlen. Ein Kapitulare von 818/19 (c. 1; MG. Capitularia I, 281) schreibt folgendes vor: Wenn jemand innerhalb einer Kirche einen anderen in der Notwehr erschlägt und keine Zeugen dafür hat, soll er mit zwölf Eidhelfern schwören; ein Knecht aber, der dies begeht, 'iudicio aquae ferventis examinetur, utrum hoc sponte an se defendendo fecisset'. Verbrüht er seine Hand, so wird er getötet, andernfalls hat der Herr das Wergeld des Knechts der Kirche zu zahlen oder ihr den Knecht zu geben. Während ein Freier also sich freischwören kann, muss der Sklave, weil er kein Eidesrecht hat, die Kesselprobe über sich ergehen lassen.

Nach den wichtigsten fränkischen Rechtsquellen aus jüngerer Zeit, den karolingischen Leges und Kapitularien, kommt also die Kesselprobe immer nur ausnahmsweise² zur Anwendung, dann nämlich, wenn, wie gesagt,

1) Die Lex Ribuaria hängt übrigens auch sonst — wie ich später noch dartun werde — mit der B-Form der Lex Salica zusammen.
 2) In zwei Handschriften der B- und einer der E-Klasse der Lex Salica sind dem Gesetze einige Kapitel angereiht, unter denen sich auch eins befindet, das die Klage eines Antrustionen gegen seinen Genossen behandelt. Dies Stück hat für uns besonderes Interesse, weil es nämlich unzweifelhaft dem Titel De enio nachgebildet und also gleichfalls jüngeren Ursprunges ist. Hier wird geregelt, wieviel Eidhelfer ein Antrustio, wenn er um geringerer oder schwererer Schuld beklagt ist, zu stellen hat. In deutlichem Anklang an unseren Titel heisst es dabei z. B.: 'Si certe talis fuerit causa, unde XLV solidos aut amplius usque ad leudem componere debet . . .'. Während nun aber vom Kesselfang bei allen